

6.1. „Beweislast bei on-hold-Claims“ (Art. 5, Art. 6, Art. 10 I, Art. 28 V VO (EG) Nr. 1924/2006 (HCVO), Art. 3, Art. 4 RL 2005/29/EG (UGP-Richtlinie))

EuGH - C-363/19 - Urt. v. 10.09.2020

1. Art. 5 I, Art. 6 I, II, Art. 10 I, Art 28 V der HCVO des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.12.2006 über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel in der durch die VO (EG) Nr. 107/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.01.2008 geänderten Fassung sind dahin auszulegen, dass die VO im Rahmen der Übergangsregelung gem. ihrem Art. 28 V für gesundheitsbezogene Angaben im Sinne ihres Art. 13 I Buchst. a die Beweislast und das Beweismaß regelt. Der betreffende Lebensmittelunternehmer muss in der Lage sein, die Angaben, die er verwendet, durch allgemein anerkannte wissenschaftliche Nachweise zu begründen. Die Angaben müssen eine objektive Grundlage haben, über die Einigkeit in der Wissenschaft besteht.
2. Kollidieren Bestimmungen der HCVO in der durch die VO Nr. 107/2008 geänderten Fassung mit Bestimmungen der RL 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.05.2005 über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern und zur Änderung der RL 84/450/EWG des Rates, der RL 97/7/EG, 98/27/EG und 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der HCVO des Europäischen Parlaments und des Rates (RL über unlautere Geschäftspraktiken), gehen die Bestimmungen der Verordnung vor und sind für unlautere Geschäftspraktiken im Bereich gesundheitsbezogener Angaben im Sinne der HCVO maßgebend.

6.2. „Dr. Z“ (§ 5 I S. 1, S. 2 Fall 2 Nr. 3 UWG)

BGH - I ZR 126/19 - Urt. v. 11.02.2021 - OLG Düsseldorf

- a) Eine für die Aufnahme von Geschäftsbeziehungen oder für einen Kaufentschluss erhebliche Täuschung über die Verhältnisse des Unternehmens kann vorliegen, wenn nicht unerhebliche Teile des angesprochenen Verkehrs einem in der Firma enthaltenen Dokortitel entnehmen, dass ein promovierter Akademiker Geschäftsinhaber oder ein die Gesellschaftsbelange maßgeblich mitbestimmender Gesellschafter sei oder gewesen sei, und daraus herleiten, dass besondere wissenschaftliche Kenntnisse und Fähigkeiten des Genannten auf dem Fachgebiet des in Frage stehenden Geschäftsbetriebs die Güte der angebotenen Waren mitbestimmen (Fortführung von BGH, Urt. v. 24.10.1991 - I ZR 271/89, GRUR 1992, 122 = WRP 1992, 101 - Dr. Stein ... GmbH).
- b) Der Dokortitel wird im Verkehr als Nachweis einer besonderen wissenschaftlichen Qualifikation angesehen, die über den Hochschulabschluss hinausgeht (Weiterentwicklung von BGH GRUR 1992, 122 - Dr. Stein ... GmbH; Abgrenzung zu BGH, Beschl. v. 08.05.2018 - II ZB 7/17, GmbHR 2018, 846; BGH, Beschl. v. 08.05.2018 - II ZB 26/17, GmbHR 2018, 850; BGH, Beschl. v. 08.05.2018 - II ZB 27/17, GmbHR 2018, 848).
- c) Bei Verwendung eines Dokortitels zur Bezeichnung eines zahnärztlichen medizinischen Versorgungszentrums bezieht sich die Erwartung des Verkehrs nicht auf die maßgebliche (kaufmännische) Mitbestimmung durch einen promovierten Gesellschafter im Trägerunternehmen, sondern auf die (medizinische) Leitung des Versorgungszentrums durch einen promovierten Zahnarzt.

6.3. „Berechtigte Gegenabmahnung“ (§ 12 I S. 2 UWG a.F. (§ 13 III UWG), 253 II Nr. 2 ZPO)

BGH - I ZR 17/18 - Urt. v. 21.01.2021 - OLG Hamm

- a) Die Abmahnung unterliegt als vorprozessuale Handlung nicht dem strengen Bestimmtheitsgrundsatz des § 253 II Nr. 2 ZPO. Es reicht aus, wenn in der Abmahnung der Sachverhalt, der den Vorwurf rechtswidrigen Verhaltens begründen soll, genau angegeben und der darin erblickte Verstoß so klar und eindeutig bezeichnet wird, dass der Abgemahnte die gebotenen Folgerungen ziehen kann.
- b) Eine berechtigte Abmahnung ist nicht deshalb rechtsmissbräuchlich, weil sie eine Reaktion auf die Abmahnung eines vergleichbaren Verstoßes ist.

6.4. „Steuerberater-LLP“ (Art. 49, Art. 56 AEUV, Art. 5 RL 2005/36/EG, §§ 3, 3 a, 4, 6, 8 StBerG, 3 a, 5 I S. 1, S. 2 Nr. 3 UWG)

BGH - I ZR 26/20 - Urt. v. 10.12.2020 - OLG Hamm

Eine Limited Liability Partnership (LLP) mit Hauptsitz in London, die nicht zu den nach den §§ 3, 4, 6 Nr. 4 StBerG zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen befugten Personen und Vereinigungen zählt, ist nicht nach § 3 a I S. 1 StBerG zur vorübergehenden und gelegentlichen geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen im Inland befugt, wenn sie über eine inländische Niederlassung verfügt.

6.5. „Zeitsprung 1883“ (§§ 5 I S. 1, S. 2 Nr. 3, 9 UWG)

OLG Köln - 6 U 74/20 - Urt. v. 23.12.2020

1. Der Verbraucher ist auch im Bereich hochwertiger Uhren daran gewöhnt, in der Angabe einer Jahreszahl das Datum der Firmengründung zu sehen; eines Zusatzes, der auf die Tradition ausdrücklich hinweist, bedarf es hierfür nicht.
2. Der Begriff „Zeitsprung“ wird allenfalls von einem kleinen Teil des Verkehrs, der sich intensiv mit mechanischen Uhren auseinandersetzt, als Hinweis auf die Technik oder Optik der von Josef Pallweber entwickelten und 1883 patentierten Uhr verstanden.

6.6. „100,- € günstiger als 299,- €“ (§§ 139, 253 II Nr. 2 ZPO, 5 I S. 1, S. 2 Nr. 1, 8 IV UWG)

OLG Köln - 6 U 65/20 - Urt. v. 27.11.2020

1. Voraussetzung für den Rechtsmissbrauch ist - trotz des Abstellens auf äußere Umstände - immer auch ein Wissens- und Wollenselement.
 2. Es ist nicht Aufgabe des Gerichts einem Kläger bei der Formulierung eines abstrakten Unterlassungsantrags durch wiederholte Hinweise behilflich zu sein.
 3. Die Angabe „100,- € günstiger als 299,- €“ in einer Matratzenwerbung wird von einem wesentlichen Teil des angesprochenen Verkehrs, der sich nicht aktuell mit dem Kauf einer neuen Matratze befasst, dahin verstanden, dass der ursprüngliche Preis um € 100,00 reduziert worden ist, auch wenn es sich nicht um eine allgemein übliche Darstellung von Preissenkungen handelt.
-

6.7. „Abgrenzung von Testhinweiswerbung zu Werbung mit Kundenumfrage“ (§§ 3, 5 a I, II S. 2 Nr. 1 UWG i.V.m. 8 I, III Nr. 2 UWG a.F.)

OLG München - 6 U 6125/20 - Urt. v. 11.03.2021

1. Für die wettbewerbsrechtliche Prüfung einer Zeitungswerbung ist diese so in den Blick zu nehmen, wie sie dem angesprochenen Durchschnittsverbraucher gegenübertritt. Maßgeblich ist die Werbung in dem Original des Magazins und was dort mit bloßem Auge erkennbar ist.
2. Ist bei der Bewerbung einer Studienreise in einem Magazin für den Verkehr lesbar: „Von uns für Sie geprüft!“, „Kundenzufriedenheit, sehr gut“, „Gesamt-Note 1,48“ und der übrige Text der Kachel dagegen unlesbar klein abgedruckt, schließt der angesprochene Verkehr daraus, dass eine Prüfung anhand objektiver Prüfungsmaßstäbe mithin einem Test durchgeführt wurde.
3. Auch die Aufmachung mit der herausgestellten Bewertung „sehr gut“ und „Gesamt-Note 1,48“ entspricht der dem Verkehr geläufigen Darstellung von durch Dritte durchgeführten (Waren-) Tests.

6.8. „Futtermittelwerbung – Darlegungs- und Beweislast“ (Art. 11 b VO (EG) Nr. 767, 2009, §§ 3 a, 8 I, III Nr. 2 UWG, 522 II S. 1 ZPO)

OLG Oldenburg - 6 U 306/20 - Beschl. v. 23.03.2021

1. Zur Darlegungs- und Beweislast der wissenschaftlichen Absicherung von Werbeaussagen für Ergänzungsfuttermittel.
2. Die Grundsätze, wonach eine Werbung mit unzureichend wissenschaftlich gesicherten Wirkaussagen für Arzneimittel verboten ist gem. §§ 5 I S. 2 Nr. 1 UWG, 3 II HWG, sind auf eine Werbung mit gesundheitsbezogenen Angaben für Futtermittel übertragbar, weil der Verbraucher werbenden gesundheitsbezogenen Angaben im Veterinärbereich ein vergleichbar großes Vertrauen entgegenbringt wie im Humanbereich.
3. Im Bereich der Werbung für Futtermittel obliegt die Beweislast demjenigen, der mit Werbeaussagen gesundheitsfördernde Wirkungen des von ihm hergestellten oder vertriebenen Futtermittels beansprucht.

6.9. „Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke (LbmZ) - Lysin“ (Art. 1 I c, Art. 2 II g, Art. 4 I VO (EU) Nr. 609/2013, §§ 3, 3 a, 8 I, III Nr. 2 UWG)

Schleswig-Holsteinisches OLG - 6 U 6/20 - Urt. v. 25.03.2021

1. Ein gegen wiederkehrende Herpes Simplex Infektionen beworbenes lysinhaltiges Lebensmittel darf nicht als Lebensmittel für medizinische Zwecke bezeichnet werden. Rein ernährungsphysiologisch haben mit Herpes-Viren infizierte Personen keinen erhöhten Lysin-Bedarf. Sie können die für eine ausgewogenen Ernährung notwendige Menge an Lysin aus der üblichen Nahrung gewinnen.
 2. An dem weiten Ernährungsbegriff des BGH zu § 1 IV a DiätV kann nicht mehr festgehalten werden. LbmZ dienen zur Ernährung von Patienten, die gewöhnliche Lebensmittel nur unzureichend verwerten können. Ihr Ziel ist allein, einen drohenden Ernährungsmangel auszugleichen.
-

6.10. „Arzneimittelwerbung außerhalb der Zulassung – Schmerztherapie“ (§§ 3 a S. 2 HWG, 924 ff. ZPO, 3 a, 8 III Nr. 2, 12 II UWG)

LG Berlin - 97 O 176/20 - Urt. v. 10.03.2021

1. Zur Frage der fortbestehenden Dringlichkeitsvermutung trotz Zuwartens des Antragstellers auf eine Terminierung nach Widerspruch des Antragsgegners und Einstellung der Vollziehung der einstweiligen Verfügung durch das Gericht.
2. Bei dem zugelassenen Anwendungsgebiet „Zur unterstützenden Behandlung bei degenerativen Erkrankungen des Bewegungsapparates“ ist die Bewerbung eines pflanzlichen Arzneimittels mit dem Begriff „Schmerztherapie“ nicht von der Arzneimittelzulassung gedeckt. Denn die Angaben in der Fachinformation umfassen keine länger dauernde Behandlung zur Beseitigung oder Linderung von Schmerzen.

6.11. „Ordnungsmittelandrohung aus Prozessvergleich“ (§§ 278 VI, 890, 891 ZPO)

LG Bielefeld - 3 O 91/20 - Hinweisbeschl. v. 04.01.2021

1. Die Vorschrift des § 890 ZPO (Ordnungsmittelandrohung) ist auch auf einen Prozessvergleich anwendbar, dessen Zustandekommen im Beschlusswege gem. § 278 VI ZPO festgestellt worden ist und welcher selbst kein Vertragsstrafeversprechen enthält.
2. Die Androhung erfolgt in derartigen Fällen nachträglich durch Beschluss gem. § 891 ZPO, die Androhung setzt weder eine Zuwiderhandlung noch ein besonderes Rechtsschutzbedürfnis voraus.

6.12. „Werbung für Medizinprodukte – Nutri-Ream Revitalizer“ (§§ 3 IV ProdSG, 2 I, 3 I S. 1 Nr. 2 UKlaG, 3 I, 5 I S. 1, S. 2 Nr. 1, 8 I, III Nr. 2 UWG)

LG Dortmund - 25 O 192/20 - Urt. v. 26.01.2021

1. Gehen aus der englischen Gebrauchsanleitung für das beworbene Medizinprodukt zahlreiche Warn- und Sicherheitshinweise hervor, sind bei der Verwendung des streitgegenständlichen Produktes (hier: Nutri-Ream Revitalizer) die Regeln zum Sicherheits- und Gesundheitsschutz zu beachten, so dass bei dem Vertrieb in Deutschland auch eine deutsche Gebrauchsanweisung gem. § 3 IV ProdSG verpflichtend beigelegt werden muss.
 2. Die Bewerbung eines als „Nutri-Ream Revitalizer“ bezeichneten Medizinproduktes, welches auf dem Gebiet der Elektroporation und der Low-Level-Laser-Therapy arbeiten soll, mit Wirkaussagen zur „Wiederherstellung des jugendlichen Glanzes der Haut“ oder der „Durchdringung der Epidermis durch Elektroporation, um Nährstoffe zu liefern“ ist nicht wissenschaftlich belegt und damit irreführend.
-

6.13. „Heilmittelwerbung - Corona Virus - gibt es ein Heilmittel?“ (§ 3 a, 4 HWG, 21 AMG, 3, 3 a, 5 I Nr. 1, 8 I, III Nr. 2 UWG)

LG Flensburg - 6 HK O 23/20 - Urt. v. 13.11.2020

1. Bei einem Eintrag auf einen im Internet betriebenen „Blog“ in welchem Aussagen zur Wirksamkeit des Produktes gegen das Corona-Virus getätigt werden, handelt es sich dann um eine geschäftliche Handlung, wenn die Darstellung des Produktes dazu dient, dieses bekannt zu machen und der Verkauf des Produktes auf einer weiteren Unterseite der Domain in dem dort betriebenen Internet-Laden erfolgt.
2. Durch die Aussage „Corona Virus – gibt es ein Heilmittel? Seit dem Auftauchen des Corona-Virus gibt es Meldungen im Internet, über die Wirksamkeit des Multiple Mineral Supplements MMS“ und „Multiple Mineral Supplement MMS eliminiert Corona Virus!“ wird dem maßgeblichen Inhaltsstoff – Chlorid – die Wirkung zugeschrieben, dass es bei oraler Einnahme das Corona-Virus „tötet“. Das Produkt wird damit als Arzneimittel beworben.
3. Das Verbot der Bewerbung eines Arzneimittels außerhalb der Zulassung ist auch dann verletzt, wenn der Bericht auf dem Blog (auch) das Ziel verfolgen sollte, die Öffentlichkeit zu einer gesundheitlichen Frage zu informieren. Angesichts der Bedeutung und des Ausmaßes der Bedrohung der durch das Heilmittelwerbegesetz geschützten Rechtsgüter durch eine unangemessen beeinflussende Werbung ist es geboten, den Anwendungsbereich des Gesetztes nach § 1 I Nr. 1 HWG schon dann zu eröffnen, wenn für das angesprochene Publikum eine werbende Aussage für ein bestimmtes Arzneimittel neben anderen damit verfolgten Zwecken erkennbar bleibt.

6.14. „Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke (LbmZ) – bei Arthrose“ (Art. 1 I c, Art. 2 II g, Art. 9 I VO (EU) Nr. 609/2013, Art. 7 III VO (EU) Nr. 1169/2011 (LMIV), Art. 10 I, III VO (EG) Nr. 1924/2006 (HCVO), §§ 3, 3 a, 8 I, III Nr. 2 UWG)

LG Heidelberg - 11 O 7/20 KfH - Urt. v. 09.10.2020

1. Ein Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke liegt nur dann vor, wenn ein Energie- oder Nährstoffdefizit mit dem Lebensmittel ausgeglichen werden soll das krankheitsbedingt entstanden ist. Das Diätmanagement darf lediglich dazu dienen, die Ernährung an den krankheitsbedingt veränderten Nährstoffbedarf anzupassen. Eine weiter gefasste Definition des LbmZ kommt nicht in Betracht.
2. Durch Vertrieb und Aufmachung der streitgegenständlichen „Fortigel-haltigen Präparate als Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke mit der Angabe „bei Arthrose“ und „unterstützt den Erhalt des Gelenkknorpels und stimuliert seinen Zellstoffwechsel“ stellt sich der Verkehr vor, dass bei Arthrose ein Ernährungsdefizit ausgeglichen werden muss, was aber nicht der Fall ist. Die streitgegenständlichen Präparate sind daher keine Lebensmittel für besondere medizinischen Zwecke (LbmZ).
3. Mit der Werbung „Zur Behandlung von Arthrose“ wird ausdrücklich eine unzulässige krankheitslindernde Wirkung behauptet, welches gegen das Verbot der krankheitsbezogenen Werbung gem. Art. 7 III LMIV verstößt.

6.15. „Datenschutzhinweis mit Cookie-Einwilligung“ (§§ 1 UKlaG, 307 II Nr. 1 BGB, 15 III TMG)

LG Köln - 31 O 36/21 - Beschl. v. 13.04.2021

Die Verwendung der Klausel „... Durch die weitere Nutzung der Website stimmen sie der Verwendung von Cookies zu.“ in einem Datenschutzhinweis auf der Eingangsstartseite eines Internetauftrittes ist mit § 307 II S. BGB nicht vereinbar und widerspricht dem wesentlichen Gedanken von § 15 III TMG.

6.16. „Ergänzungsfuttermittel für Haustiere – Wurm / Zecken Kräuterlis“ (Art. 11 I lit. b, Art. 13 III lit. a VO (EG) Nr. 767/2009, §§ 19, 20 I Nrn. 1, 2, III LFGB, 3 I, 3 a, 8 I UWG, 12 UWG a.F.)

LG München I - 37 O 5573/20 - Urt. v. 26.03.2021

1. Die Bewerbung eines Ergänzungsfuttermittels für Haustiere mit der Bezeichnung „Wurm Kräuterlis“ und der Angabe „... vor, während und nach einem ... Wurmbefall“, „Entwurmung“, „bei Wurmbefall“, „bei Darm-, Band-, Spul- und Herzwürmern“ erweckt den Eindruck, dass das Produkt gegen Würmer wirkt und erfolgt damit unzulässig krankheitsbezogen.
 2. Ein Wurmbefall ist als Krankheit anzusehen, da der Körper des betroffenen Tieres dadurch geschwächt wird und die Körperfunktionen abweichend vom Normalzustand eingeschränkt werden.
 3. Die Bewerbung eines Ergänzungsfuttermittels für Haustiere mit der Bezeichnung „Zecken Kräuterlis“ und der Angabe „Zeckenbefall“, „Zeckenplage“, „ernährungsbedingte Zecken Formel“ „... ein gutes sowie starkes Zecken Schutzschild“ ist – selbst wenn man Zeckenbefall nicht als Krankheit ansieht – irreführend, da eine solche Wirkung nicht wissenschaftlich abgesichert ist.
-